

Übernimmt der Ehemann einer Ärztin in Begleitung einer geringfügig Beschäftigten der Praxis eine Einkaufsfahrt für die Arztpraxis seiner Ehefrau und verletzt dabei versehentlich seine Begleiterin, sind Fahrer und Halter des PKW gegenüber der Begleiterin nach den §§ 104, 105 SGB VII haftungsprivilegiert.

§§ 104, 105, 2 Abs. 2 SGB VII, §§ 7, 18 StVG, § 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG

Urteil des LG Münster vom 29.03.2018 – 016 O 213/17 –

Die Klägerin macht gegen den Beklagten **Ansprüche aus einem Verkehrsunfall** geltend.

Die **Klägerin** ist als **Raumpflegerin bei einer Ärztin**, der Halterin des PKW's mit dem der Unfall verursacht wurde, geringfügig beschäftigt. **Beklagt** ist die **Haftpflichtversicherung** dieses PKW's. Am Unfalltag fuhr der Ehemann der Ärztin den PKW, um zusammen mit der Klägerin **Besorgungen für die Arztpraxis** seiner Ehefrau zu tätigen. Beim Ausparken fuhr der Ehemann die Klägerin versehentlich an und verletzte sie. Wegen einer **Humeruskopffraktur** ist die Klägerin seitdem arbeitsunfähig. Sie verlangt vom Beklagten Schmerzensgeld und den Ersatz materieller Schäden (siehe hierzu im einzelnen Rz. 10).

Die **BGW erkannte den Unfall als Arbeitsunfall an** und zahlte an die Klägerin ca. 6.500 € Verletztengeld.

Das **LG Münster wies die Klage** als unbegründet **ab**. Ein Anspruch auf Ersatz materieller und immaterieller Schäden aus **§ 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG** bestehe gegen den Beklagten nicht. Ein entsprechender Anspruch sei in Ansehung aller in Betracht kommender Haftpflichttatbestände, deren Bestehen Voraussetzung des akzessorischen Direktanspruchs gegen den Beklagten ist, nicht gegeben (s. Rz. 31). Ein Anspruch nach **§ 7 Abs. 1 StVG gegen die Ärztin** als Halterin des PKW sei **gemäß § 104 Abs. 1 S. 1 SGB VII gesperrt**. Zwischen der Ärztin und der Klägerin habe unstreitig eine den Versicherungsschutz in der GUV begründende Beziehung bestanden. Der Unfall sei auch bei einer betrieblichen Tätigkeit der Klägerin für die Ärztin eingetreten und deshalb von der BGW entschädigt worden. Die Ärztin sei als Arbeitgeberin der Klägerin Unternehmerin i.S.d. § 104 SGB VII und auch Schädigerin i.S.d. Haftungsprivilegs, denn sie würde der Klägerin grds. gemäß § 7 Abs. 1 StVG haften (s. Rz. 36). Unter das Haftungsprivileg des § 104 SGB VII fielen sämtliche Ersatzansprüche gegen den Unternehmer, auch solche aus Gefährdungshaftung, so dass die Haftungsprivilegierung nach § 104 Abs. 1 SGB VII eingreife. Eine Entsperrung des Haftungsprivilegs wegen einer Vorsatztat oder eines Wegeunfalles komme nicht in Betracht.

Soweit ein Direktanspruch gegen den Beklagten aufgrund eines **Haftungsanspruchs gegen den mitversicherten Ehemann nach § 18 StVG, § 823 BGB** in Betracht komme, greife das Haftungsprivileg des **§ 105 Abs. 1 S. 1 SGB VII** ein (s. Rz. 39). Danach seien Personen, die durch eine betriebliche Tätigkeit einen Versicherungsfall von Versicherten desselben Betriebes verursachen, in gleicher Weise wie der Unternehmer nach § 104 SGB VII haftungsprivilegiert. Diese Norm greife nach Sinn und Zweck für den Ehemann der Klägerin ein. Als Schädiger privilegiert seien nicht nur die Arbeitnehmer desselben Betriebes, sondern auch derjenige, der lediglich eine betriebliche Tätigkeit ausübe, auch wenn er unversichert sei (s. Rz. 41). Betriebliche Tätigkeiten seien solche, die dem Unternehmen zu dienen bestimmt seien. Entscheidend sei dabei, ob die unfallverursachende betriebliche Tätigkeit dem Schädiger vom Betrieb oder für den Betrieb übertragen worden war oder von ihm im Betriebsinteresse erbracht wurde (vgl. Urteil des OLG Stuttgart vom 13.11.2013 – 3 U 110/13 – [juris]). Dabei müsse es sich um Tätigkeiten handeln, die arbeitnehmerähnlich seien. Diese Voraussetzungen träfen auf den Ehemann der Ärztin zu, da die Besorgungen für die Arztpraxis unstreitig dem betrieblichen Interesse der Praxis dienten. Im Moment der Fahrt sei der Ehemann in den Betrieb der Arztpraxis eingegliedert gewesen (wird ausgeführt siehe Rz. 42).

Es könne dahinstehen, ob Voraussetzung des Eingreifens des Haftungsprivilegs des § 105 Abs. 1 SGB VII sei, dass der **Schädiger** selbst als sog. „Wie-Beschäftigter“ nach **§ 2 Abs. 2 SGB VII** einzuordnen sei, da der Ehemann diese Voraussetzungen zum Unfallzeitpunkt erfüllt habe (s. Rz. 43).

Das Landgericht Münster hat mit Urteil vom 29.03.2018 – 016 O 213/17 – wie folgt entschieden:

Tatbestand:

2

Die Klägerin macht gegen den Beklagten Ansprüche aus einem Verkehrsunfall geltend.

3

Die Klägerin, Jahrgang 1943, war bei der Halterin und Versicherungsnehmerin des unfallverursachenden und bei dem Beklagten versicherten Fahrzeugs, Frau Q, als Raumpflegerin in deren Arztpraxis für 400 € monatlich beschäftigt. Am 22.06.2015 fuhr die Klägerin mit dem Ehemann der Versicherungsnehmerin, Herrn N, zum K + K Markt in Coesfeld, um Besorgungen für den Praxisbetrieb der Versicherungsnehmerin zu tätigen, wobei der Ehemann der Versicherungsnehmerin das Fahrzeug fuhr. Beim Ausparken des Fahrzeugs aus einer Parklücke fuhr der Ehemann der Versicherungsnehmerin die Klägerin versehentlich an. Die Klägerin wurde hierdurch verletzt und musste zur Behandlung ins Krankenhaus gebracht werden. Es wurde eine Humeruskopffraktur rechts diagnostiziert. Die Klägerin ist seitdem arbeitsunfähig. Die Versicherungsnehmerin zahlte der Klägerin Lohnausfall für den Monat Juli 2015.

4

Auf ihren Antrag hin erkannte der zuständige gesetzliche Unfallversicherungsträger, die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW,) den Vorfall als Arbeitsunfall nach den Vorschriften des SGB VII an und zahlte der Klägerin insgesamt Verletztengeld in Höhe von 6.507,36 € aus. Wegen der Einzelheiten des entsprechenden, mittlerweile rechtskräftigen Bescheids vom 13.03.2017 wird auf Bl. 48-49 der Akte verwiesen.

5

Mit anwaltlichem Schreiben vom 20.05.2016 (Bl. 17 der Akte) forderte die Klägerin den Beklagten zur Regulierung weitergehender Schäden mit Fristsetzung bis zum 01.06.2016 auf. Der Beklagte zahlte an die Klägerin lediglich einen Betrag i.H.v. 1.000 € ohne Anrechnungsbestimmung.

6

Mit der vorliegenden Klage verfolgt die Klägerin einen Schmerzensgeldanspruch und Erstattung materieller Schäden, insbesondere Erstattung von Zuzahlungen und Verdienstausfall.

7

Die Klägerin behauptet, infolge des Unfalls sei als Dauerschaden eine ausgeprägte Bewegungseinschränkung des rechten Schultergelenks eingetreten. Auch leide sie unter dauerhaften Beschwerden im Alltag. So könne sie sich die Haare nur unter Schmerzen waschen und kämmen und nachts aufgrund der Schmerzen nicht auf der rechten Schulter

liegen. Sie könne daher auch dauerhaft ihre Tätigkeit als Raumpflegerin nicht mehr ausüben, wobei sie beabsichtigt habe, ihre Tätigkeit als geringfügig Beschäftigte in der Praxis der Versicherungsnehmerin bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres fortzuführen.

8

Sie vertritt die Auffassung, dass die Haftung nicht aufgrund sozialrechtlicher Vorschriften gesperrt sei, da der Fahrer des verursachenden Fahrzeugs aus reiner Gefälligkeit gehandelt und als Ehemann der Versicherungsnehmerin nicht als sog. „Wie-Beschäftigter“ eingebunden gewesen sei.

9

Ihre Ansprüche beziffert die Klägerin wie folgt:

10

2.500 € Schmerzensgeld als Mindestbetrag

11

3.492,64 € restlicher Verdienstausschlagsschaden für die Monate August 2015 bis August 2017 (25 x 400 € = 10.000 € abzüglich des von der BGW gezahlten Verletztengeldes i.H.v. 6.507,36 €)

12

37,27 € Zuzahlungen zu Krankengymnastik

13

10 € Zuzahlung zum Krankentransport

14

25 € Kostenpauschale

15

Die vorgerichtlich vom Beklagten gezahlten 1.000 € hat die Klägerin dabei zunächst auf die begehrten Ansprüche auf Erstattung materieller Schäden angerechnet, so dass sie mit dem Antrag zu 2 ursprünglich einen Betrag i.H.v. 2.564,91 € begehrt hat. In der mündlichen Verhandlung hat der Beklagtenvertreter erklärt, dass die vorgerichtlich erbrachte Zahlung auf der Schmerzensgeld anzurechnen sei, weshalb die Klägerin ihre Anträge entsprechend umgestellt hat.

16

Die Klägerin beantragt zuletzt,

17

den Beklagten zu verurteilen,

18

1.

19

an sie ein angemessenes Schmerzensgeld nebst fünf Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen, wobei ein Restbetrag i.H.v. 1500 € für angemessen gehalten wird,

20

2.

21

an sie 3.564,91 € nebst fünf Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz seit Rechts-
hängigkeit zu zahlen.

22

Der Beklagte beantragt,

23

die Klage abzuweisen.

24

Er vertritt die Auffassung, dass die Haftung insgesamt nach §§ 104 ff. SGB VII ausge-
schlossen sei, weil der unfallverursachende Ehemann der Versicherungsnehmerin als
„Wie- Beschäftigter“ in deren Praxisbetrieb eingebunden gewesen sei gemäß § 2 Abs. 2
S. 1 SGB VII.

25

Den behaupteten gesundheitlichen Dauerschaden infolge des Unfalls bestreitet der Be-
klagte unter Hinweis darauf, dass bei der Klägerin degenerative Vorbeeinträchtigungen
vorliegen würden.

26

Im Hinblick auf den begehrten Verdienstaufschlagschaden müsse sich die Klägerin zumin-
dest 10 % ersparte berufsbedingte Kosten (Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwand etc.)
anrechnen lassen.

27

Wegen der Einzelheiten des Parteivortrags wird auf den Inhalt der gewechselten Schrifts-
ätze nebst Anlagen Bezug genommen.

28

Entscheidungsgründe:

29

Die Klage ist unbegründet.

30

I. Der Klägerin stehen die begehrten, auf Ersatz materieller und immaterieller Schäden
gerichteten Ansprüche gegen den beklagten Haftpflichtversicherer aus § 115 Abs. 1 Nr. 1
VVG nicht zu.

31

Denn ein entsprechender Anspruch ist ausnahmsweise aufgrund der Haftungsprivilegie-
rungen aus §§ 104 f. SGB VII in Ansehung aller in Betracht kommender Haftpflichttatbe-
stände, deren Bestehen Voraussetzung des akzessorischen Direktanspruchs gegen den
Beklagten ist, ausgeschlossen. Es ist anerkannt, dass der Versicherer dabei dem Geschä-
digten bei seiner Inanspruchnahme alle Einwendungen – und damit auch die Haftungs-
ausschlussstatbestände des SGB VII - entgegenhalten kann, die auch dem unmittelbar haf-
tenden (Mit-)Versicherten zustehen (Prölss/Martin/Klimke VVG, 30. Aufl. 2018, § 115 Rdnr.
8, beck-online).

32

1. Soweit der streitgegenständliche Direktanspruch auf einer Haftung der Versicherungsnehmerin als Fahrzeughalterin gemäß § 7 Abs. 1 StVG aufbaut, ist dieser Haftpflichtanspruch gemäß § 104 Abs. 1 S. 1 SGB VII gesperrt.

33

Nach der vorgenannten Vorschrift sind Unternehmer den Versicherten, die für ihre Unternehmen tätig sind, zum Ersatz des Personenschadens, den ein Versicherungsfall verursacht hat, nur dann verpflichtet, wenn sie den Versicherungsfall vorsätzlich oder auf einem nach § 8 Abs. 2 Nr. 1-4 SGB VII versicherten Weg herbeigeführt haben.

34

Die Voraussetzungen des Haftungsausschlusses sind gegeben.

35

Unzweifelhaft bestand zwischen der Halterin als Arbeitgeberin und der Klägerin als Arbeitnehmerin eine Beziehung, aufgrund derer die Klägerin Unfallversicherungsschutz genoss. Der Personenschaden der Klägerin entstand unstreitig im Rahmen einer betrieblichen Tätigkeit der Klägerin für die Fahrzeughalterin und ist deshalb - für die Kammer bindend gemäß § 108 Abs. 1 SGB VII – durch den zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (BGW) auch als versicherter Arbeitsunfall im Sinne von §§ 7 Abs. 1, 8 Abs. 1 SGB VII rechtskräftig anerkannt worden.

36

Die Versicherungsnehmerin als Arbeitgeberin der Klägerin und damit Unternehmerin im Sinne der vorgenannten Vorschrift ist auch als Schädigerin im Sinne des Haftungsprivilegs anzusehen. Denn sie würde der Klägerin unmittelbar aus dem Gefährdungshaftungsstatbestand haften. Vom Haftungsprivileg erfasst sind nach allgemeiner Meinung sämtliche Ersatzansprüche gegen den Unternehmer jeder Art, auch aus Gefährdungshaftung (KassKomm/Ricke SGB VII, 96. EL September 2017, § 104 Rdnr. 5, beck-online), soweit der unmittelbare Schädiger dem Unternehmen zuzurechnen ist (KassKomm/Ricke SGB VII, Rdnr. 4). Das ist vorliegend der Fall, weil die streitgegenständliche Versorgungsfahrt - unabhängig von der zwischen den Parteien streitigen Bewertung des fahrenden Ehemannes der Halterin - unstreitig im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Klägerin für die Halterin im Zusammenhang stand. Diese Schlussfolgerung ist auch vor dem Hintergrund des Sinnes des Haftungsprivilegs (Wahrung des Betriebsfriedens) sachgerecht, weil es bezogen darauf keinerlei Unterschied macht, ob die Unternehmerin selbst das Fahrzeug zum Zwecke der Versorgung führt oder in deren Auftrag beziehungsweise auf deren Bitte ein Dritter.

37

Eine Entsperrung des Haftungsprivilegs aufgrund vorsätzlicher Herbeiführung oder im Zusammenhang mit einem Wegeunfall kommt ersichtlich nicht in Betracht.

38

Als Rechtsfolge sind sämtliche in diesem Verfahren geltend gemachten Ansprüche der Klägerin gesperrt, weil es sich um jeweils Personenschäden handelt, also solche, die ihre tatsächliche Grundlage in einem Gesundheitsschaden haben. Hierzu gehören nicht nur Schmerzensgeld, sondern auch Verdienstausfall und Aufwendungen für medizinische Behandlungen (KassKomm/Ricke SGB VII, Rdnr. 4).

39

2. Soweit der Direktanspruch gegen den Beklagten aufgrund des Haftpflichtanspruchs gegen den mitversicherten Fahrer des Fahrzeugs aus §§ 18 Abs. 1 StVG, 823 BGB in Betracht kommt (Beckmann in: Bruck/Möller, VVG, 9. Aufl. 2013, § 115, Rdnr. 24), greift das Haftungsprivileg aus § 105 Abs. 1 S. 1 SGB VII ein.

40

Nach dieser Vorschrift sind Personen, die durch eine betriebliche Tätigkeit einen Versicherungsfall von Versicherten desselben Betriebs verursachen, diesen zum Ersatz des Personenschadens in gleicher Weise wie der Unternehmer nach § 104 SGB VII verpflichtet bzw. bei Eingreifen der in der Norm genannten Entsperstatbestände nicht verpflichtet.

41

Die Norm greift nach Sinn und Zweck in Ansehung des fahrenden Ehemannes der Halterin ein. Haftungsprivilegiert sind danach Personen, die durch eine betriebliche Tätigkeit einen Versicherungsfall Versicherter desselben Betriebes verursachen. Als Schädiger ist nicht nur derjenige privilegiert, der als Arbeitnehmer desselben Betriebes – als Betriebsangehöriger – tätig ist, sondern auch derjenige, der lediglich eine betriebliche Tätigkeit ausübt. Auch betrieblich tätige unversicherte Personen, die aus Gefälligkeit dem Betrieb dienliche Verrichtungen vornehmen oder solche, die aufgrund enger verwandtschaftlicher Beziehungen eine betriebliche Tätigkeit verrichten, sind ebenfalls Begünstigte der Haftungsprivilegierung (Hollo in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VII, 2. Aufl. 2014, § 105 SGB VII, Rdnr. 11/12). Betriebliche Tätigkeiten sind dabei Verrichtungen, die dem Unternehmen zu dienen bestimmt sind. Entscheidend für das Vorliegen einer betrieblichen Tätigkeit und das Eingreifen des Haftungsausschlusses i. S. d. § 105 Abs. 1 S. 1 SGB VII ist die Verursachung des Schadensereignisses durch eine Tätigkeit des Schädigers, die ihm von dem Betrieb oder für den Betrieb, in dem sich der Unfall ereignet hat, übertragen war oder die von ihm im Betriebsinteresse erbracht wurde (OLG Stuttgart, Urteil vom 13. November 2013 – 3 U 110/13 –, Rdnr. 7, juris). Dabei muss es sich jedoch um eine Tätigkeit handeln, die ihrer Art nach sonst von Personen verrichtet werden könnte, die zu dem Unternehmen in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit stehen; die Tätigkeit muss unter solchen Umständen geleistet werden, dass sie einer Tätigkeit aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses ähnlich ist, also ernsthafte und nicht völlig unbedeutende Arbeit von betrieblicher Qualität darstellen, die dem allgemeinen Arbeitsmarkt zuzurechnen wäre (OLG München, Urteil vom 19. März 2009 – 24 U 346/08 –, Rdnr. 15, juris; OLG Stuttgart a. a. O., Rdnr. 14).

42

Diese Anforderungen treffen auf den Ehemann der Halterin zu. Denn unstreitig ist dieser im betrieblichen Interesse der Arztpraxis seiner Ehefrau tätig geworden, hat zusammen mit der versicherten Klägerin die Versorgungsfahrt für die Praxis vorgenommen und war daher in diesem Moment in den Betrieb der Arztpraxis eingegliedert. Die im betrieblichen Interesse verrichtete Tätigkeit - fungieren als Fahrzeugführer für die Versorgungsfahrt - stellt auch eine solche Verrichtung dar, die derjenigen aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses ähnlich ist und daher dem allgemeinen Arbeitsmarkt zuzurechnen wäre, und nicht bloß eine unbedeutende Hilfstätigkeit, die jeder andere auch ausüben könnte (z.B. bloßes helfen beim Tragen der Einkäufe in die Betriebsräume, aufhalten/öffnen der Tür zu den Betriebsräumen etc.).

43

Dahinstehen kann letztlich die zwischen den Parteien streitige Frage, ob Voraussetzung des Eingreifens des Haftungsausschlusses nach § 105 Abs. 1 SGB VII ist, dass der Schädiger selbst als sogenannter „Wie-Beschäftigter“ und damit Versicherter gemäß § 2 Abs. 2, Abs. 1 SGB VII einzuordnen ist (verneinend unter Bezugnahme auf die „hM“: Hollo in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VII, 2. Aufl. 2014, § 105 SGB VII, Rdnr. 11/11.1). Denn auch unter Zugrundelegung dieser Voraussetzung wäre der Ehemann der Halterin vorliegend mit relevanter Verrichtung im Interesse des Betriebes seiner Ehefrau zugleich als „Wie-Beschäftigter“ tätig. Als Versicherter nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII kann nämlich – entgegen der in diesem Verfahren vertretenen Auffassung der Klägerin - auch tätig werden, wer Freundschafts- oder Gefälligkeitsdienste ausübt, solange nur eine erhebliche Tätigkeit im betrieblichen Interesse vom Gefälligen erbracht wird (OLG München, Urteil vom 19. März 2009 – 24 U 346/08 –, Rdnr. 15, juris), was hier unzweifelhaft der Fall ist.

44

Bezüglich der übrigen Voraussetzungen des Haftungsprivilegs bzw. des Nichteingreifens eines Entsperrungstatbestandes wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die obigen, hier entsprechend geltenden Ausführungen zu § 104 Abs. 1 SGB VII verwiesen.

45

3. In Ermangelung eines Hauptanspruchs sind auch keine Verzugszinsen zuzusprechen.

46

II. Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

47

III. Der Streitwert wird auf 5.064,91 € festgesetzt.